

Keine „Lex Warstein“ im Landeswassergesetz

Reaktionen der Trinkwasser-Initiative, der Grünen-Landtagsabgeordneten und von Westkalk

Von Anna Gemünd

Warstein. Die Reaktionen auf das neue Landeswassergesetz fallen in Warstein gemischt aus: Während die Steinindustrie sich relativ gelassen bis zufrieden äußert, sehen die Trinkwasser-Initiative und die heimische Landtagsabgeordnete Dagmar Hanses (Grüne) auch Grund zur Kritik.

„Der Grundansatz ist gut“, meint Werner Braukmann als Vorsitzender der Trinkwasser-Initiative zu dem Gesetz. „Es freut uns natürlich sehr, dass es nun ein grundsätzliches Verbot gibt, in Wasserschutzgebieten Bodenschätze abzubauen. Ein solches Verbot ist meines Wissens nach in Deutschland einmalig.“ Jedoch ärgert sich Braukmann über die Übergangsregelung, die das neue Landeswassergesetz enthält: So gilt das grundsätzliche Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen nicht in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 „nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Si-

cherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Wirkung von Eingangsgebieten festgelegt worden sind“.

Braukmann von SPD enttäuscht

Genau dagegen hatte die Trinkwasser-Initiative gekämpft: So hatte die Initiative im Mai den umweltpolitischen Sprecher der Grünen-Landtagsfraktion, Hans Christian Markert, zu einer Ortsbesichtigung nach Warstein eingeladen. Dieser hatte sich anschließend klar dafür ausgesprochen, die Ausnahmeregelung aus dem Gesetzesentwurf zu streichen (wir berichteten). „Irgendwie war es aber absehbar, dass das Gesetz an dieser Stelle durch den Widerstand der SPD auf Landesebene verwässert wird“, so Braukmann, „das ist enttäuschend.“

Ähnlich sieht das auch Dagmar Hanses. „Wir haben gekämpft; wir wollten eine ‚Lex Warstein‘ erreichen, die den Bezug zum Kalksteinabbau deutlich macht. Das war extrem schwierig“, schildert die heimische Landtagsabgeordnete der Grü-

nen im Gespräch mit der WP, wie die Beratungen zur Verabschiedung des Gesetzes verliefen. „Wir haben mit allen Beteiligten so viele Einzelgespräche geführt“, berichtet Hanses von ihren Bemühungen, den Bestandsschutz für den Steinabbau im Landeswassergesetz zu kippen. Dennoch sieht auch sie in dem Landeswassergesetz und seinen Regelungen zum Trinkwasserschutz in Wasserschutzgebieten eine „deutliche grundsätzliche Verbesserung“.

Westkalk nicht überrascht

Raymund Risse hat als Geschäftsführer von Westkalk naturgemäß einen etwas anderen Blick auf das Gesetz. „Zunächst muss man ja festhalten, dass die Paragraphen zu den Wasserschutzgebieten nicht für Warstein gelten, so lange es keine gültige Wasserschutzgebietsverordnung gibt. Aber da es eine neue Verordnung geben wird, spielt das nur eine geringe Rolle.“ Von daher sei es für die Steinindustrie sehr wichtig, dass der Bestandsschutz für die Vorrangzonen in dem Gesetz geregelt sei, so Risse.

Diese Regelung betrifft Warstein unmittelbar, denn im geltenden Regionalplan sind die auf dem Gebiet der Stadt Warstein liegenden Steinabbaubereiche nahezu flächendeckend als Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. „Alles andere als der Bestands-

schutz hätte uns wirklich gewundert“, erklärt Risse, dass ihn das Landeswassergesetz nicht wirklich überrasche. „Wir haben das ehrlich gesagt gar nicht weitergedacht, was gewesen wäre, wenn der Bestandsschutz nicht drin gewesen wäre und was das an Entschädigungsforderungen bedeutet hätte.“

Rückblick: Darum ist die Schutzgebietsverordnung ungültig

Laut OVG Münster fehlten wichtige Informationen

Warstein/Münster. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) erklärte am 18. November 2015 die Wasserschutzgebietsverordnung für den Warsteiner Massenkalk im Rahmen des Berufungsverfahrens des Lörmecke-Wasserwerks gegen das Land NRW für unwirksam und hob jedoch gleichzeitig den Hauptbetriebsplan II für den Tagebau Hohe Lieth, Baufeld Elisabeth II der De von Kalk GmbH auf.

Die ausführliche Begründung des Urteils legt dar, wieso die Richter die Wasserschutzgebietsverordnung für den Warsteiner Massenkalk von 1991 für rechtswidrig und nichtig erklärten. Damals hätten dem Regierungspräsidenten, der als obere Wasserbehörde zuständig für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist, nicht die erforderlichen Er-

kenntnisse für die Bewertung vorgelegen, „ob die Festsetzung des Wasserschutzgebietes wegen der Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit eines Grundwasservorkommens im Sinne des § 19, Abs. 1, des Wasserhaushaltsgesetzes zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich war.“

Im Klartext heißt dies: Die Richter gehen davon aus, dass anhand der vorgelegten Unterlagen der Regierungspräsident in Arnsberg die Schutzwürdigkeit des in den Wassergewinnungsanlagen Hillenberg II und Lörmecke gewonnenen Grundwassers nicht sachgerecht beurteilen konnte – er also nicht ausreichend informiert war, um tatsächlich entscheiden zu können, ob ein Wasserschutzgebiet erforderlich sei.

agm



„Der Grundansatz ist gut.“

Werner Braukmann,

Vorsitzender Trinkwasser-Initiative, über das grundsätzliche Verbot des Abbaus in Wasserschutzgebieten



„Das war extrem schwierig.“

Dagmar Hanses, Landtagsabgeordnete der Grünen, über die Beratungen zu dem Landeswassergesetz



„Alles andere hätte uns gewundert.“

Raymund Risse,

Geschäftsführer Westkalk, über den Bestandsschutz für Abbaugebiete im Landeswassergesetz